

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem

Siebenbürger Boten.

Ersteinst mit Ausnahme
des Sonntags täglich. Ko-
stet für das halbe Jahr
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.
50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung
halbjährig 7 fl. 50 kr.,
vierteljährig 3 fl. 80 kr.
ost. Währ.

Redakteur:
Heinrich Schmidt.

Nro. 77.

Hermannstadt, Dienstag am 31. März.

1863.

Inserate aller Art wer-
den in der Steinhaus-
sen'schen Buchhandlung
angenehm, für Deutsch-
land besorgt dieselben
Hagenstein et Vogler in
Hamburg, Altona und
Frankfurt a. M., und An-
noncen-Bureau von E.
Möller in Leipzig.

Das einmalige Einrücken
einer einspaltigen
Garnitur kostet 7 kr.,
das 2. Mal 6 kr., das 3.
Mal 5 kr. ö. W. excl. der
Stempelgebühr à 30 kr.

Eigentümer u. Verleger:
Th. Steinhausen.

Gläubiger mit dem verständigt wer-
den Verhandlung selbst und zur An-
nahme Gerichts-Commissär Herrn Bis-
choff werden.

der Stadt- und Distrikt-Magistrate
1863.

Stebriger,
Ober-Richter.

Verung.

2-3

Ersteinst wird kundgemacht, daß vom
Advocaten Dr. Nemos, gegen Komar
de praes. 26 Februar 1862, 3. 2095,
heißes im Betrage von 100 fl. ö. W.
des Herrn Anton von Johann
zur Verhandlung dieser Rechtsache
1863, unter Streng des §. 40

er Warnung verständigt wird, daß er
über die zweckmäßige Verhandlung
in oder dem Gerichte einen andern
Be, widrigenfalls er die Folgen der
er beizumessen haben würde.

Stadt- und Stuhls-Gericht.

Verfahren.

Achtung. 1-3

Firma F. Kanner in Broos.
er als Gerichts-Commissär werden
Stadt- und Stuhls-Magistrate als
§. 3. 173 jud., da zur Bewirkung
ist, sämtliche Herren Gläubiger
hiermit aufgefordert, ihre aus was
ährenden Forderungen längstens bis
dem Fertigstellen in seinem Amtes-
falls dieselben, wenn ein Vergleich
Verfriegung aus allem der Ver-
mögen, in so ferne ihre Forder-
bedeckt wären, oder sie das Eigen-
offen und die Vergleichsmassa, durch
ferne in demselben nicht anders be-
ern Verbindlichkeit befreit sein würde.

Schuller,
Magistrats-Rath.

dem anständig aufsehenden Mame aus dem
von London gelodt, hierauf entführt und
oben. Dieses Mädchen ist 8 Jahre alt,
und Augen, eine breite Schramme auf der
schwarzen Tuchmantel mit einem blau ein-
raunen und schwarzer Stoff mit weiten
abgeheilte Strümpfe und Ohrringe von
ung hat auf die Ausforschung und Rück-
Preis von 50 Pfund Sterling gesetzt.
(Nr. 208.)

igung.
in Zlatana ist die Kanzlistenstelle in
zu besetzen und sind Gesuche, worin in-
st mit verghandlungsmännlichen Beamten,
schmungen von Seite der Bewerber, ihrer
Fnde April l. J., bei der genannten
(Nr. 205.)

zige.

3-4

P. T. Herrn Kaufleuten bekannt,
in allen Gattungen Strohhüten für
getroffen sind.

ich am kleinen Ringplatz, Haus-
Gebrüder Kleinlercher,
Strohhut-Fabrikanten aus Temosvár.

monika

Nro. 388, erster Stock, rückwärts.

Arz,

3-3

gasse Nro. 198.

Einladung zur Pränumeration

für die Monate April, Mai, Juni.

Da heute die vierteljährige Pränumeration schließt,
so bitten wir unsere P. T. vierteljährigen Pränumeranten um
halbige Erneuerung des Abonnements.

Pränumerationen-Preis:
In loco: Mit Postzusendung für Auswärtige:
2 fl. 50 kr. ö. W. 3 fl. 80 kr. ö. W.
Mit Transilvania 50 kr. mehr.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Stein-
hausen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediasch
bei Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn G. J. Habersang,
Buchhändler; in Szász-Regen bei Herrn G. Rinn, Kaufmann; in Broos
und Mühlbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann.
Hermannstadt, am 31. März 1863.

Verlag und Redaction
der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Sitzung der sächsischen Nations-Universität

vom 28. März 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird aufgegeben, nach Behebung
einiger Einwendungen Gull's, und Dr. Linku's und nachdem auf den
Antrag Köw's: es sollte der gestellten Anträge im Protocoll nur dann
Erwähnung gemacht werden, wenn der Antragsteller es ausdrücklich selber
verlange, vom Comes-Stellvertreter erwidert worden: der Deputirte
habe die Pflicht, seiner Instruction zu entsprechen und es sei nicht gleichgül-
tig, ob davon im Protocoll Erwähnung geschehe oder nicht — mit den
beschlossenen Änderungen festgesetzt.

Comes-Stellvertreter: An der Tagesordnung ist die Fort-
setzung der Specialdebatte über den Entwurf der Grundzüge zur Regelung
des Gemeindefewesens.

Referent Kannicher liest den Artikel 16 des Entwurfes.
Dr. Rein hat zufolge seiner Instruction über Artikel 16 nach zwei
Richtungen Anträge zu stellen.

Artikel 16 hätte zu lauten:
„Staats-, Landes- und Kirchenbeamte, Geistliche und öffentliche Leh-
rer ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses sind, so lange ihre
Dienstzeit dauert, Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihre Dienst-
leistung ihnen den ständigen Aufenthalt anweist.“

Ausgenommen sind die in Activität stehenden Officiere und mit
„Officiersrang Angestellten.“
Der erste Theil des Antrages von Mediasch erhält die Majorität;
der zweite bleibt in der Minorität.

Ein weiterer Antrag von Dr. Zekeli (Neps):
„Die Worte: „Staatsbeamte, Officiere und mit Officiersrang Ange-
stellte“ sind wegzulassen.“

Dagegen möge ein zweiter Absatz folgen:
„Staatsbeamte, Officiere und mit Officiersrang Angestellte sind nur
dann Angehörige jener Gemeinde, in welcher ihnen ihre Dienstleistung den
ständigen Aufenthalt anweist, wenn die Angehörigkeit ihnen nach
den vorübergehenden Bestimmungen gebührt, oder durch die Gemeindevor-
setzung ertheilt wird.“

ist schon mit dem früheren Antrag von Mediasch gefallen.
Ein Antrag Gull's: hinter „Landes-, auch Gemeinde“ (Beam-
ten) zu setzen, wird angenommen.

Anregungen.

Anton und Bathasar redivivus.

A. Grüß Gott Gevatter! Seit lange habe ich mich nach einem
Pleisch mit Dir geseht; — seitdem Du auf den großen Platz gezogen
bist, sind wir ein wenig auseinanderkommen — nun hast ich mal das
Schurzfell abgelegt und komme in die Oberstadt — Du wirst ja nicht so
stolz geworden sein, daß Du einem Zwiesgespräch mit mir, wie wir in frü-
hern Zeiten manchmal hielten, aus dem Wege gingeist.

B. J, Gott bewahre, wenn ich auch auf den großen Platz gezogen
bin, weil ich meine Waare dort besser verschleiffen kann, so bin ich doch
Dein guter Freund geblieben. — Allein es muß was Wichtiges sein, daß
Du mich endlich einmal heimjuchst.

A. Du hast's getroffen, Gevatter, sieh, ich komme um einen guten
Rath — Du warst ja immer der Geschicklichere von uns beiden; mir geht
etwas im Kopf herum, Du mußt mir Auskunft geben.

B. Was ist's denn, hat man Dich wieder exquirirt für ein Einkom-
men etwa, das nur im Steuercastrer sich befindet und sonst nirgendwo, oder
hat man Dich gekrafft, weil Du das neue Stempelgesetz nicht besser hast
capirt, als Dein Nachbar der Herr Finanzrath?

A. Ach nein, was in das Fach der Steuern und Gebühren schlägt
— darüber zu klagen habe ich längst aufgehört; die Praxis zeigt ja, daß
alles doch nichts nützt. — Also, daß du zu helfen, nur zu ändern wäre,
darüber bin ich längst hinaus; — was Wichtigeres ist's, weshalb ich zu
Dir komme.

B. Nun heraus damit, wahrlich ich bin sehr gespannt darauf.
A. So hör mich an: In unserer letzten Zusammenkunft war
grad die Rede, daß der Gewerbeverein für dieses Jahr eine Ausstellung hiesi-
ger Gewerbezergnisse beabsichtige — schon im Herbst d. J. solle eine
solche stattfinden. Da wurden nun verschiedene Stimmen laut, die einen
für, die anderen dagegen, ich hörte beiden zu, und weiß nicht so recht, wo-
ran mich halten.

„Es werden an dem Artikel 16 die beschlossenen Veränderungen vor-
genommen.“

Der Artikel 17 wird ohne Debatte angenommen.
Referent Kannicher liest den Artikel 18 des Entwurfes.
Hier entpuppt sich eine lebhaftige Debatte wegen des Census.

Dr. Linku stellt den Antrag, in Artikel 18 zu setzen:
„in den Landgemeinden und Märkten von mindestens fünf Gulden,
in den Städten von zehn Gulden an wie immer benannten Steuern, die
Zuschläge miteingerechnet, jährlich entrichten.“

Der Antrag des Dr. Linku fällt.
Schneider (Hermannstadt) stellt den Antrag auf Weglassung des
Absatzes a) in Artikel 18, wonach Artikel 18 zu lauten hätte:
„Gemeindefürer sind demal jene Mitglieder der Gemeinde, welche
als solche von der Gemeinde anerkannt worden sind.“

In der Abstimmung fällt der Antrag Schneiders.
Während der Abstimmung ergiebt sich der bemerkenswerthe Vorfall,
daß Schnell (Kronstadt) erklären muß: die Kronstädter Deputirten müß-
ten sich der Abstimmung enthalten, da ihnen so eben eigends und auf telegra-
phischem Wege die Besingung zugegangen sei: an der Specialdebatte
über den Entwurf der Grundzüge über die Regelung des Gemeindefewesens
ihrerseits keinen Antheil zu nehmen!

Comes-Stellvertreter spricht sein innigstes Bedauern über den
beschlagenen Beschluß nach dem Kronstadt aus, welcher die Thätigkeit von
zwei so thätigen Deputirten lahm lege und fordert den Notar auf, von
diesem Vorfall im Protocoll Act zu nehmen.

Ein weiterer Antrag von Mediasch, am Schluß der lit. a) des Ar-
tikels 18 folgenden Zusatz zu machen:
„welcher Census jedoch nach den jeweiligen Verhältnissen im
„Wege der autonomen Gesetzgebung geändert werden kann“
wird nicht unterstützt.

Bezüglich der lit. b) wird die Streichung des Wortes „förmlich“
beantragt.

Balomiri: will geseht wissen: „als solche in der Gemeinde geseh-
ten haben.“

Dr. Linku: „wenn er die unter lit. a) enthaltenen Eigenschaften
nachweisen kann.“

Dr. Linku's Antrag wird nicht unterstützt.
Balomiri's Antrag, unterstützt von Neps fällt mit 10 gegen
6 Stimmen.

Balomiri meldet Separatvotum.
Das Wort „förmlich“ wird gestrichen.
Referent Kannicher liest den Artikel 19.

Gull stimmt für Annahme in unveränderter Form.

Dr. Zekeli (Neps) stellt den Antrag nach dem sechsten Worte in
der ersten Zeile „Bürgerrecht“ ist einzuschalten:
„von jedem Gemeindefürer, sobald er die gesetzlichen Eigenschaf-
ten für sich hat, stillschweigend, und von Fremden nur durch“

Referent Kannicher: Der Antrag involvirt eine Verwechslung der
Angehörigkeit mit den Bürgerrechten.

Der Antrag fällt.
Balomiri beantragt: es solle am Schluß des Artikels, statt: Ge-
gen die Abweisung findet keine weitere Berufung statt, vielmehr heißen:
„Gegen die Abweisung findet eine weitere Berufung statt.“

Diefer Antrag, unterstützt von Dr. Linku, bleibt in der Mi-
norität.

Der Artikel 19 wird in der Fassung des Entwurfes beibehalten.
Balomiri meldet Separatvotum.

Referent Kannicher liest den Artikel 20.
Dr. Binder (Mediasch) findet die Fassung des Artikels unklar.
Referent Kannicher ersucht also, eine klarere Fassung anzugeben.

Dr. Binder findet die größere Klarheit darin: daß man lit. d)

und e, mit einander vereinige, und daß lit. f. nur mit e. überschrieben
werde.

Der Antrag Dr. Binders wird angenommen.
Und siehe da! es wurde plötzlich Licht! —

Köw (Neusmarkt) meint noch, daß sich Gelehrte und Künstler nach
Artikel 20 das Bürgerrecht in der Regel nicht würden erwerben können.

Allein die Gelehrten und Künstler werden auf die Ehrenbürgerrechte
(Artikel 25) verwiesen und Artikel 20 wird, mit Ausnahme der Dr. Bin-
der'schen Verbesserung unverändert beibehalten.

Referent Kannicher liest den Artikel 21.
Zu diesem Artikel, welcher von der Bürgerkarte handelt, macht Me-
diasch den Antrag:

„welche in die Gemeindecasse zu fließen hat.“
Dieser Antrag wird angenommen.

Der Antrag Dr. Linku's: die Bürgerkarte in den Landgemeinden
auf einen Gulden zu fixiren, fällt.

Dasselbe Schicksal hat der Antrag von Neps, welchen Dr. Zekeli
im Namen seiner Sunde stellt; die höchste Laxe in den Landgemeinden
„bis auf zehn, in den Märkten bis zwanzig, in den Städten auf vierzig
„Gulden zu gestatten.“

Der Artikel 22 wird unverändert beibehalten.
Referent Kannicher liest den Artikel 23.

Dr. Zekeli beantragt im Schlußsatz: die von diesem Zeitpunkte
erzeugten Kinder, bloß den allgemeinen Ausdruck „Kinder.“
Der Antrag fällt.

Dr. Linku, welcher wünscht, daß zu lit. c, hinzugefügt werde:
„wenn dieses durch zwei Zeugen erwiesen werde“ dringt nicht durch.
Der Artikel bleibt unverändert empor

Referent Kannicher liest den Artikel 24.
Dieser wird unverändert beibehalten.

Referent Kannicher liest den Artikel 25.
Gull's Antrag, diesen Artikel nach Artikel 30 einzuschalten, wird
nicht angenommen, und so bleibt die Fassung des Artikels unverändert.

Referent Kannicher liest Artikel 26.
Dr. Linku macht darauf aufmerksam, daß sich in viele Landgemein-
den Juden eingeschlichen hätten, die durch den Branntwein die Sittlichkeit
und Gesundheit der Einwohner verdirben. Er stellt darum den Antrag,
man möge dem Artikel hinter dem Worte „führen“, hinzusetzen: „und keine
„die Moralität und die Gesundheit der Bewohner gefährdende Geschäft-
„nung treiben.“

Der Antrag bleibt in der Minorität und Artikel 26 wird unverän-
dert angenommen.

Die Artikel 27, 28 und 29 werden in unveränderter Fassung bei-
gehalten.

(Fortsetzung folgt.)

Retersdorffiana!

Die Retersdorfer Pfarrerrwahl.

Der erste Fall der Wiederbesetzung einer erledigten Pfarre nach dem
neuen Wahlgesetz, dem man von allen Seiten mit Spannung entgegen sah,
ist denn verunglückt. Die Gemeinde, nicht zufrieden mit den in die Wahl-
liste aufgenommenen Candidaten, petitionirt um eine andere bei dem Bezirks-
Conistorium und die Wahl ist aufgeschoben. Die Tagesblätter, in richtiger
Erkenntnis, daß es sich hier um eine Principienfrage und einen Präcedenz-
fall handle, besprechen den Gegenstand; in Nr. 72 und 73 der Hermann-
städter Zeitung plaidirt man für einen gewissen D., einen „Academischen“,
wie wohl der Ton der letztern es ungewiß läßt, ob nicht der Schalk dahin-
ter steckt.

sen stehen wird. — Der Gewerbeverein hat eingesehen, daß etwas geche-
ben müsse, uns aus der Lethargie zu wecken — und versel und zwar mit
Recht, auf die Idee der Ausstellung. Nur müßt Du mich wohl verstehen,
er beachtigt nicht eine Exposition, wo Meisterhände nur, kostspielig
und ohne Hoffnung auf Verwertung, einzureichen sind. — Nicht die Verthei-
lung von Medaillen für neues Ueberraschendes hat er im Auge; nein, ein
Bild soll da aufgerollt werden des Hermannstädter Gewerbebesizes im Gan-
zem. Jede Waare, ist sie nur gut und möglichst billig, wird gern aufgenom-
men — ja wird erwünscht, denn fehlt die eine oder andere — ist ein und
das andere Gewerbe nicht vertreten, so fehlen die Glieder in der Kette und
das gewünschte Gesamtbild ist nicht erreichbar.

Führt der Verein diese schöne — mehr aber noch praktische Aufgabe
durch, so sei gewiß, wirds auch an Abnehmern der ausgefertigten Erzeugnisse
nicht fehlen. — Die Fremden, denn solche bringt schon der Termin dersel-
ben, nämlich Herbstmarkt, gewiß aber auch die Kunde von der Ausstellung,
in unsere Stadt, theils werden sie einkaufen, was sie benötigen, theils
werden sie daheim erzählen, was Alles bei uns zu haben ist. — So wirds
im Land, und auch weiterhin bekannt und die Bestellungen die mehrten sich.
Dazu kommt noch, Gevatter — es kommt die Eisenbahn, mit ihr frische
Kräfte in das Land, mit Geld, mit gewerblichen Wissen ausgestattet —
wenn wir mit denen nicht in die Schranken treten können, dann kräht der
Hahn über unsere Werkstätten und wir sind dazu verdammt, als unterge-
ordnete Hilfsarbeiter der Fremden weiter zu vegetiren; die Gewerbe-Ausstel-
lung hebt unser Selbstbewußtsein, stärkt unsere Begabung und ist ein Mittel,
gegen dieses Unglück uns zu waffnen. — Drum an das Werk, laß Dich
nicht von Schwarzjehern und matten, thatlofen Leuten behörden, aus Werk
und liefern selbst eine Probe Deines Fleißes, wir in Deinem Kreise durch
Worte und Beispiel, denn sei überzeugt, es thut Noth, daß es was geschieht, um
uns aus dem allgemeinen Pech heraus zu helfen.

A. Wahrhaftig, Du hast Recht — schon morgen geh ich an das
Werk, und wenn ich nicht was ausstelle, das sich gewaschen hat, so sollst
Du die Gevatterchaft mir kündigen.

B. Hör mal, das ist endlich auch einmal ein gecheidter Gedanke der
Herren im Gewerbeverein, und zu wünschen wäre es, wenn er ins Leben
träte. —

A. Ja, aber viele meiner Mitmeister und andere Bürger hörte ich
sagen: Was soll uns eine Gewerbe-Ausstellung, wir sind nicht so weit, daß
wir mit Erfindungen, mit Neuerungen uns können bemerkbar machen —
es ist nur verlorene Mühe, hinausgeworfenes Geld, es kümmert sich ja doch
kein Mensch darum — wozu uns aufstengen und verstopfen wir nichts und
wieder nichts. Braucht jemand unsere Waare, kommt er schon und sucht
uns auf. —

B. Und sprachen Alle so?
A. O nein, ich höre auch manche sagen: Das sei ein Weg, uns
auf die Beine zu helfen — da sehe man, ob einer auch sein Handwerk gut
verstünde, und wenn der eine und der andere sich durch gute und billige
Waare hervortheue, würden auch die Abnehmer nicht fehlen. Wenn so recht
vielerlei beisammen wäre und wie wahrlichentlich sei, viele Besucher kämen
— die dann weiter erzählen, was Alles gutes und wie billig hier zu ha-
ben — denn würde auch der Absatz sich vergrößern — und der fehle uns
— kurzum, ich hörte die einen und die andern an und habe mir kein rech-
tes Urtheil bilden können.

B. Nun, wenn ich Dir auf den Weg helfen kann und Du wirklich
meinen Rath einholen willst, so hör mich an:
Der Gewerbeverein hat, mit diesen Gedanken d. i. mit der Absicht
ihn thatächlich durchzuführen, eigentlich nichts anders, als seine Schuldig-
keit gethan. In seinen Statuten ist's begründet, daß er alljährliche Ge-
werbe-Ausstellungen ins Leben rufen soll. Es ist auch einige Zeit geche-
hen, bald aber gestalteren sich die Verhältnisse derartig ungünstig, daß die-
sem Statutentpunkt nicht mehr Genüge geleistet werden konnte. — Ja, die
Ungunst der Verhältnisse war Schuld daran, und dann die Flauheit und
Luntheit der Verhältnisse, die unsers Gewerbestandes fast allgemein sich hat bemei-
dert. Thatsache ist's, daß unsere Gewerbe den Krebsgang geben — und
bleibt es so wie jetzt, raffen wir uns nicht auf, aus unserer Thatslosigkeit —
so weiß ich nicht, wie es in wenig Jahren um unsre wohlhabenden Genos-

Da nun bei der Neuheit des Wahlgesetzes es von Bedeutung ist, daß nicht schon vom ersten Anfang an die Anwendung desselben auf Treue gerathe und hat dem klaren Lichte des Gesetzes dem nebeligen Schimmer einer vermeintlich freisinnigen Gefühlsauslegung folge, so ist es der Mühe werth, den Fall streng an den „provisorischen Bestimmungen“ zu prüfen.

Ketersdorf ist nach dem dort enthaltenen amtlichen Ausweise eine Pfarre von 300 fl. 34 kr. Zehentrente. Nach §. 206 der „prov. Bestimmungen“ sind daher nur diejenigen Candidaten für dieselbe wahlfähig, die mindestens eine dreijährige Dienstzeit in Schule oder Kirche nachweisen können. Und zwar gilt diese Forderung academischen sowohl, als nicht-academischen Candidaten; denn §. 206 ist für alle gemeines Gesetz ausgesprochen und nirgends, auch §. 211 nicht zurückgenommen worden. Es müßte auch dem Geiste des Gesetzes geradezu widersprechen, daß in Universitäts-Studien, Prüfung und Dienstzeit Bürgerchaften dafür aufstellen will, daß nur Gelehrte in ein Pfarramt treten, wenn es bei Nicht-academischen, wo es leider von Universitätsstudien und Prüfung abgehen muß, auch von der einzig möglichen Bürgerchaft, der Dienstzeit, Umgang nehme.

Da nun D., der erst im vorigen Herbst von der Universität nach zweijährigen Studien zurückgekehrt ist, in Schule und Kirche keine Stunde gedient hat, so konnte und kann er, wenn man dem Gesetze nicht Gewalt anthun will, in die Wahlliste nicht aufgenommen werden, indem der Umstand, daß er ein Enkel des verstorbenen Pfarrers ist, eine Ausnahme zu seinen Gunsten nicht motivirt.

Doch geht, aber nicht zugegeben, daß nicht academische Candidaten auch ohne Dienstjahre in die Wahlliste zu Pfarren über 300 fl. Zehentrente kommen könnten, für welche drei Academische sich nicht finden, so könnte doch der D. nicht hineinkommen. Zwar berufen sich diejenigen, die das Gegentheil behaupten, Art. 2 von §. 211: „Nicht-academischen Candidaten gleichzustellen sind auch diejenigen, die zwar academische Studien gemacht, sich der Prüfung aber, wiewohl sie dazu verpflichtet gewesen, nicht unterzogen, oder dieselbe nicht bestanden haben.“ D. sagen sie, habe sich eben der Prüfung noch nicht unterzogen; folglich sei er, wiewohl er eine Universität besucht, den nicht-academischen Candidaten gleich zu stellen.

Das würde sich allerdings so verhalten, wenn D. sich jener Prüfung überhaupt nicht unterziehen und damit für immer rechtlich nicht-academisch bleiben wollte. Aber — nach vollendeten Universitätsstudien vor der Prüfung sich den Nicht-academischen einreihen lassen, wenn diese mehr berechtigt als die Academischen erscheinen, dann, wenn man unter diesem Titel in eine Pfarre über 300 fl. Zehentrente ohne Schuldienste als Pfarrerdienst hineingekommen, wieder die Natur des Academischen anzusehen, die theologische Prüfung geben und dann mit Vermehrung der Lehramtsprüfung und des Gymnasial-Catheders mit zunehmenden Dienstjahren vollberechtigt für jede Pfarre sein: Das geht doch wohl nicht. Es streitet wider den Buchstaben und Geist des Gesetzes. Denn dieses will, daß der academische Candidat auch die Lehramtsprüfung gebe (§. 175), ferner, daß er zu einem geistlichen Amt gelange erst, wenn er in einem Schulamt gedient habe (§. 173), ausgenommen allein jene Pfarrstellen, deren Zehentrente 300 fl. nicht übersteigt (§. 206). Wollte man den Academischen, nachdem er selbst einmal die Stellung des Nicht-academischen vorgezogen, wie es sein Vortheil erweise, in der angebotenen Weise wieder als Academischen sich entpuppen lassen, so hieße das einen Preis setzen auf Umkehrung des Gymnasial-Catheders, einem frühreifen Haischen nach Pfarrstellen Vorzug leisten, vielen bösen Künsten Thor und Thüre öffnen, neben die Erbgräberhöfe der alten Zeit Erbpfarrhöfe der Gegenwart legen, und einen der Hauptzwecke des neuen Gesetzes (L.G.-Bl. 393 1861): Erhaltung und Vermehrung einer gründlichen und umfassenden Bildung des geistlichen Standes genährt und gefördert durch den vorausgegangenen Dienst in der Schule, leichthin in Gefahr bringen.

Es ist nun einmal so, wie man es immer drehe und wende, daß Gesetz nicht zu dem, daß der „junge Herr“ D. auf die Wahlliste zur Pfarre nach Ketersdorf komme. Zum Glück ist eine Anzahl waderer Männer darauf, aus welchen die Gemeinde sehr gut wählen können, wenn man sie nicht von einer gewissen Seite her störrig macht, was aber wieder üble Früchte tragen könnte.

II.

Die Befehle der Ketersdorfer Pfarre.

gibt zu allerlei Betrachtungen und Bedenken über das neue Pfarrwahlgesetz Veranlassung, wie schon eine Correspondenz in der „Kronstädter“ und zwei in Nummer 72 und 73 der „Hermannstädter Zeitung“ darthun.

Zu einer Pfarre, deren Zehentrente 300 fl. nicht übersteigt, ist nach §. 206 ein Schuldienst nicht erforderlich. Aus dem Zusammenhange geht hervor, daß hier nur auf academische Candidaten Bezug genommen wird. Wenn nun nach §. 211 drei academische Candidaten, mögen sie nun eben, den Universitätsstudien von den Fügen geschüttelt und keine Stunde in der Schule gedient haben, zu einer Pfarre sich melden, so müssen dieselben nach §. 211 natürlich, wenn alle anderen Bedingungen da sind, aufgenommen werden; oder mit andern Worten: die academischen Candidaten sind ausschließlich berechtigt, die Nicht-academischen rechtlos. Wenn die Zehentrente dagegen 300 fl. auch nur um einen Kreuzer übersteigt, so sind zwischen 300 und 500 fl. sich bewegt, so ist nach demselben §. 206 mindestens eine dreijährige Dienstzeit erforderlich. Das Gesetz hat hier stillschweigend ebenfalls nur an academische Candidaten gedacht. Wenn aber solche Candidaten, wie es bei Ketersdorf der Fall zu sein scheint, nicht, oder doch nur einer oder zwei sich melden; sind dann die früher Rechtlosen mehr berechtigt, als die vor jenen ausschließlich Berechtigten? Oder soll hier der Mangel des Academischen weniger wiegen, als der Mangel der Dienstzeit, der bei einer Pfarre bis zu 300 fl. Rechte gar nicht in Anspruch gebracht wird?

Das Gesetz läßt leider jeder Auslegung Raum.

Soll die Dienstzeit ein wesentlicher Factor zur Begründung des positiven Wahlrechtes sein, so müßte sie absolut gelten, d. h. Academische ohne Dienstzeit sollten in keinem Falle Pfarren werden können, und Nicht-academische mit der gehörigen Dienstzeit sollten vor ihnen den Vorzug haben; soll aber das Academische der wesentlichste Factor zur Begründung jenes Rechtes sein, wie es nach §. 206 und 211 den Anschein hat, so müßte klar und bestimmt ausgesprochen werden, daß in Ermanglung von geeigneten academischen Candidaten mit gleichlicher Dienstzeit auch Academische mit weniger als der vorgeschriebenen Dienstzeit oder auch ohne Dienstzeit vor Nicht-academischen in jedem Falle den Vorzug haben.

Daß übrigens ein Candidat sogleich nach der Heimkehr von der Universität brüderlich Pfarrer werde, halten wir in keinem Falle für ein Glück, weder für ihn, noch für die betreffende Gemeinde, möchte derselbe auch, was seine theologische Gelehrsamkeit betrifft, ein zweiter Neander sein.

III.

Bum Aufsatz: „Aus dem Großkyenker Kirchenbezirk“ in Nr. 72 der „Hermannstädter Zeitung“.

Bei dem Einflusse, welchen die öffentliche Besprechung junger Gesetze, wie der adte Abschnitt der prov. Bestimmungen eines ist, auf deren praktische Anwendung machen kann, erscheint es rathsam, die im vorigen Aufsatz aus dem Pfarren-Wahlgesetz gezogenen Consequenzen einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Der Herr Einsender jenes Aufsatzes ist damit nicht einverstanden, daß vom L. Großkyenker Bezirks-Constitutum in die beabsichtigte Besetzung der Ketersdorfer Pfarre zusammengestellte Wahlliste ein gewisser D., welcher die Universitätsstudien gemacht, aber die Prüfung noch nicht abge-

legt hat, nicht aufgenommen wurde. Er ist, wenn ich ihn recht verstehe, der Meinung: D. habe nur in dem Falle in die Wahlliste nicht aufgenommen werden dürfen, wenn sich drei Gelehrte d. h. drei volle Dienstjahre ausweisende academische Candidaten gemeldet hätten; da aber diese nicht der Fall gewesen und deshalb die Wahlliste mit Nicht-academischen ausgefüllt worden, so wäre in derselben auch D., welcher gemäß des Schlußsatzes in §. 211 den nicht-academischen Candidaten gleichzustellen ist, aufzuführen gewesen. Denn für die Nicht-academischen ist — so lautet die Schlußsätze des Herrn Einsenders — „von einer dreijährigen Dienstzeit keine Rede, schon weil sie nicht im Gesetze ausdrücklich erwähnt wird.“

Nach meinem Dafürhalten ist diese Ansicht weder im Buchstaben, noch im Geiste des Gesetzes begründet. Ich halte die Bestimmung des §. 206 und der vorhergehenden über das Erforderniß der Dienstjahre für einen Grundsatz des Gesetzes, welcher, weil durch keine ausdrückliche Ausnahme beschränkt, auf alle Candidaten, academische und nicht-academische, anzuwenden ist. Es müßte somit in Abtät auf die Besetzung der Ketersdorfer Pfarre auch jeder nicht-academische Candidat eine dreijährige Dienstzeit ausweisen, und diejenigen von ihnen, welche dieses zu thun nicht vermöchten, waren nicht zu berücksichtigen. D. aber, welcher zwar academische Studien gemacht, jedoch die Prüfung noch nicht abgelegt hat, und somit nach §. 211 den nicht-academischen Candidaten beizuzählen ist, hat noch kein einziges Dienstjahr; daher handelte das L. Großkyenker Bezirks-Constitutum ganz dem Gesetze gemäß, indem es ihn von der Wahlliste ausschloß.

Der Herr Einsender nennt dies Resultat eine „Consequenz von falschen Prämissen“ — und doch nicht es auf klaren Bestimmungen des Gesetzes; er nennt es weiter eine „consequente Inconsequenz“, weil es dem Geiste des Gesetzes zuwiderlaufe, „daß academische nicht-academischen Candidaten nachgeholt werden.“ Gewiß widerspricht aber dem Geiste und den guten Intentionen des Gesetzes nichts so sehr, als wenn nur eben von der Universität heimgekehrte Candidaten scharf noch in den Reifelehren, ohne Prüfung und ohne Schuldienste, sich um Pfarren bewerben und Schulinspektoren werden wollen, ohne den Schulsaal auch nur eine Stunde geschnitten zu haben. Doch der Herr Einsender macht jene Vorwürfe einerseits dem L. Großkyenker Bezirks-Constitutum und andererseits dem Gesetze dar, weil er als den Zeitpunkt, von wo an ein Candidat mit academischen Studien als ein vollberechtigter academischer zu gelten hat, nicht mit dem Gesetze den Zeitpunkt der bestandenen Prüfung, sondern von der Rückkehr von der Universität annimmt. Ob nun des Herrn Einsenders Annahme, oder die des Gesetzes dem Rechte und der Billigkeit mehr entspricht, kann allerdings gefragt werden. Ich meinerseits stimme zum Gesetze und halte — um des ehrenvollen Ansehens der academischen Candidaten willen — die feiner diesbezüglichen Anordnung jedenfalls zum Grunde liegende Abtät für eine weise: daß nämlich ein Candidat, welcher eine Universität besucht hat, nicht schon in Folge der an derselben verlebten Jahre, welche für seine Tüchtigkeit noch keine Gewähr geben, sondern allein durch die mit Erfolg abgelegte Prüfung das Recht erlange, durch seine Meldung zu einer Pfarre nicht-academische Bewerber von der Aufnahme in die Wahlliste auszuschließen zu können.

Diese Annahme des Gesetzes und die Bestimmung des §. 197, daß die Dienstjahre vom Tage der bestandenen ersten Prüfung zu rechnen seien, im Auge behalten, ist die vom Herrn Einsender zur Begründung seiner obigen Schlussfolgerung gemachte Bemerkung allerdings wahr, daß es überhaupt keine academischen Candidaten mit dreijähriger Dienstzeit, ohne Prüfung geben kann.“ Allein nach seiner Qualifikation eines academischen Candidaten ist die Möglichkeit dessen nur eine Frage der Zeit. Kann es sich denn nicht ereignen, daß Candidaten mit academischen Studien, welche die Prüfung nicht bestanden haben oder auch nicht ablegen wollen, in Volksschulen oder Vorpredigerstellen Dienste nehmen und sich nachher zu erledigten Pfarren melden unter der Anhoftung, daß möglicherweise nicht der geistlich als academische Candidaten qualifizierte Bewerber auftreten? Und solchen Candidaten müssen doch ihre, solchergestalt abgedienten Jahre, natürlich nur bei der Concurrenz mit Nicht-academischen, angerechnet werden!

Abulistik der „Gazeta Transilvaniei.“

Die „Gazeta Transilvaniei“ beschuldigt in ihrer Nr. 21 vom 16. März unser Vaterland des Absolutismus, weil dieses seine Stimme gegen die Eigenmächtigkeit erhebt, mit welcher der Hr. Metropolit von Blasendorf gegen den Wortlaut der allerh. Entschließung vom 17. Februar Wahlen für die abzuhaltende romänische Konferenz ausgeschrieben, während die Auswahl der zusammenzubrufenden Personen nur den beiden Herrn Oberhirten als Präsidanten der Konferenz und Niemanden andern überlassen war. Die Gazeta sagt, die Worte des allerh. Erlasses: „Die Auswahl der zusammenzubrufenden Personen wird dem Herrn Oberhirten anvertraut“ (Alegerea personelor conchiamandectese conereda Archiereilor) seien so zu verstehen, daß jene Personen durch Wahl zusammen berufen werden sollen, je nachdem es die Herrn Oberhirten für gut befinden werden.

Der griechisch-orientalische Bischof v. Schaguna, hat die bezüglichen Worte offenbar nicht in diesem Sinne verstanden, wie aus dem von der Gazeta in derselben Nummer mitgetheilten Artikel des „Telegraf“ zu ersehen ist. Wir glauben auch, daß kein verständiger Mensch, sondern nur die Abulistik der „Gazeta Transilvaniei“, welche sie eine constitutionelle Interpretation nennt, der obigen die Auswahl betreffenden klaren und deutlichen Stelle in so unverantwortlicher Weise Gewalt anzuthun vermag.

Nur den romänischen Oberhirten als Präsidanten der Konferenz ist von Sr. Maj. dem Kaiser die Auswahl der zusammenzubrufenden Mitglieder anvertraut worden.

Die griechisch-katholischen Protropen, Capacitäten und Intelligenzen von gutem Betrage, welche nach der famosen Wahlordnung des Herrn Metropolitens in Blasendorf in den Comitaten, Stühlen und Districten die Wahlkörper zu bilden haben, werden durch eine Presshegel-Interpretation der Gazeta nie und nimmer in jene romänischen Oberhirten und Präsidanten der romänischen National-Conferenz umdeutet werden, denen Sr. Majestät die Auswahl der zusammenzubrufenden Personen anzuvertrauen geruht, und welche für die zweckentsprechende Leitung und Haltung der Konferenz zu haften haben.

Man schreibt dem „Pester Lloyd“ aus Wien, 26. März: Ein hochachtbarer, als Strategie rühmlichst bekannter Militär hat neuestens Gelegenheit genommen, sein gewichtiges Wort in der ungarisch-siebenbürgischen Eisenbahnsache in einer Schrift niederzulegen, welche bei der Entscheidung dieser Angelegenheit sowohl im Reichsrathe als höchsten Orts einen vollen Eindruck machen dürfte. Um so angenehmer berührt es uns, daß diese einflussreiche Stimme das Project der Großwardein-Klausenburger Bahn in dem vortheilhaftesten Lichte erscheinen läßt, gleichzeitig die Nothwendigkeit der Arab-Hermannstädter Linie betont. Es sind mir über die, nur in einzig u lithographirten Exemplaren vorhandene Schrift einige Daten mitgetheilt worden, welche ich hier folgen lasse:

Der Verfasser erörtert die ihm vorliegende Frage vom Standpunkte des Verkehrs und gelangt zu dem Schlusse, daß die Bahn über Großwardein-Klausenburger-Kronstadt und Bodza nach Vulturst allerdings nicht als die ihr große europäische Hauptausdehnung nach Indien oder Sibirien betradtet werden könne, da sie um nahe an 30 Meilen länger sei, als die in der Hauptlinie liegende Bahn: Arab-Rothenthurm-Vulturst; immer jedoch für die letztere einen bedeutenden Antheil an dem persischen Handel haben.

Nachdem die Schrift die Bedeutung der Arab-Hermannstädter Linie für den Weltverkehr skizirt, schließt sie mit dem Vorschlage, daß der Bau

beider erwähnten Linien als Prinzip angenommen, der Großwardein-Klausenburger Bahn die Zinsengarantie bis auf 5 pCt. bewilligt, derselben jedoch keine Concession gemacht werde, durch welche die Arab-Rothenthurm-Linie, welche uns den Weltverkehr zubringt, unmöglich würde.

(A. h. Auszeichnung.) Sr. Majestät der Kaiser haben der Oberwärtigin Maria Himmelfahrt in Siebenbürgen für mehrere werthvolle an das k. k. Hof-Mineralien-cabinet eingesendete Goldstufen eine goldene Medaille allergnädigt zu verleihen geruht.

Das „Fremdenblatt“ plaidirt für die schleunige Einberufung des siebenbürgischen Landtages im Interesse der Durchführung der Verfassung und schließt: „Abgehen von den Forderungen der Verfassung und von den Rechten des Reichsrathes, die in diesem Augenblicke mit der Einberufung des siebenbürgischen Landtages innig zusammenhängen, handelt es sich bei der durch die Einberufung des Landtages hergestellten Autonomie dieses Kronlandes um eine der wichtigsten Angelegenheiten für die Sicherheit des Staates. Siebenbürgen ist die mächtigste Festung Oesterreichs in einer Gegend, wo die Interessen Oesterreichs verschiedenen Nachbarn gegenüber mit Kraft geschützt werden müssen. Die orientalische Frage, die Bewegung der Donaufürstenthümer, die russische Politik und auch das innere Nationalitäten-gewühl branden gleichsam an dem Wall, den Siebenbürgen bildet. Ein ungarisches Blatt hat sich erst unlängst den Gedanken entschlüpfen lassen, Ungarn sei in der Gefahr bedroht, wenn es nicht Siebenbürgen bestreife. Ein österreichischer Staatsmann, ein aufrichtiger und redlicher Rath der Krone wird sich wohl nicht bemühen, Ungarn den Wall zu überlassen, der seine Flanken decken kann.“

Gegen den Antrag Riegers im böhmischen Landtage, daß die Regierung um baldige Einberufung der Landtage von Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Lombardo-Venetien angegangen sei, erhebt die „Donau-Zig.“, abgesehen davon, daß sie ihn materiell für unbegründet hält, auch Compensationsbedenken. Sie sagt: „Eine Reichsangelegenheit ist die Verwirklichung des Schramm-Reichs ohne Zweifel. Wenn wir nun erwidern, daß der Landtag bezüglich solcher Angelegenheiten vom allgemeinen Interesse nur berufen ist, zu beraten und Anträge zu stellen, über fundgemachte allgemeine Gesetze und Einrichtungen bezüglich ihrer besonderen Rückwirkung auf das Wohl des Landes und auf Erlassung allgemeiner Gesetze und Einrichtungen, welche die Bedürfnisse und die Wohlfahrt des Landes erheischen“, so sind wir außer Stande, in der Berufung der Landtage aller jenseits der Leitha gelegenen Länder vor dem Zusammentreten des nächsten Reichsrathes ein „Gesetz“ oder auch nur eine „Einrichtung“ zu erkennen. Es handelt sich vielmehr lediglich um einen Act der vollziehenden Gewalt behufs der Durchführung der Verfassung, und es muß ihr die volle Freiheit derselben gewahrt bleiben. Eine mißtrauisch zweifelnde Anregung in dieser Richtung erscheint, so lange nicht Stoff zu einer begründeten Beschwerde vorliegt, jedenfalls vorgreifend, und wäre, was nicht der Fall ist, der Stoff vorhanden, so scheint zunächst die Reichsvertretung berufen, die Regierung an die Pflicht ihrer Verantwortlichkeit zu erinnern. So, glauben wir, stellt sich die Sache vom wahren constitutionellen Standpunkte dar.“

Oesterreich.

Hermannstadt, 30. März.

In der heutigen Communitäts-Sitzung machte der Hr. Drator Friedrich Schneider der Communität die erfreuliche Mittheilung, daß Sr. Majestät geruht haben, der Stadt Hermannstadt den Rest des Aerialarbeits, herrührend aus der Brandsteuer, im Betrage von 147,000 fl. ö. W. in Gnade zu erlassen.

Die Communität, erfüllt vom Dankgefühl über diesen Act der allerböchsten Gerechtigkeit und Gnade, beschloß eine unterthänigste Dantadresse an Sr. Maj. den Kaiser zu richten.

Schäßburg, den 29. März. Dem Correspondenten aus Mediasch in Nummer 75 dieser Zeitschrift antworten wir auf seine, in der Note dafelbst gestellte Frage, daß in Betreff der Durchführung der Gebührensatzung der Grundsteuer oder der Vermögenssteuer in den Steuerbüchlein auch hier noch immer nichts geschehen ist, und daß es auch nicht den Anschein hat, als ob etwas in nächster Zeit geschehen werde. Die Verwirrung wird dadurch von Tag zu Tage natürlich immer größer und der Unwillen der Steuerträger nicht minder. Die überwachende Oberbehörde scheint gegen alle Stimmen in der Presse in dieser Beziehung taub zu sein; oder will man vielleicht in weiser Ueberlegung auch mit der Vornahme dieser so nothwendigen Arbeit in der, wie es scheint, zur Mode und beliebt werdenden Weise bis nach der Organisation des jungen Landes durch den Landtag zu warten und damit die Sache ad graecas Calendas verschieben.

Marosch, Bazarhely, 28. März. Die wesentlichsten Punkte der Wahlordnung für den siebenbürgischen Landtag wurden nach dem „Sürgöny“ von den meisten ungarischen Blättern veröffentlicht. Wir sind in der Lage, behaupten zu können, daß die betreffende Mittheilung des „Sürgöny“ jenem in Druck gelegten Entwurfe entnommen ist, über welchen in der siebenbürgischen Landtagsfrage als Grundlage einer eventuellen Verfassungsfrage, respective eines der a. h. Bestätigung zu unterbreitenden Vortrages in der am 18. d. M. abgehaltenen Plenar-Sitzung der siebenbürgischen Hofkanzlei durch volle sechs Stunden Beratung gepflogen wurde. Dem sowohl in der ungarischen Hofkanzlei täglich — und in der siebenbürgischen Hofkanzlei zeitweise sichtbaren Correspondenten, Herrn L., dürfte allem Anscheine nach Einsicht in den fraglichen Entwurf geñattet worden sein, — ob aber die Zahl der Regalisten und das Nationalitätenverhältniß der Deputirten bezüglichen Entwurfsbestimmungen im Verlaufe der am 18. d. M. gepflogenen Hofkanzlei-Beratungen beibehalten oder modificirt worden sind, darüber sind authentische Nachrichten noch nachträglich zu gewärtigen.

Magyar Sajts und die „Ungarischen Nachrichten“ brachten das Verzeichniß die Organisation der hiesigen k. Tafel betreffenden und der a. h. Bestätigung unterbreiteten Ernennungen. Demnach verbliebe Baron Carl Apor Präses; die Stelle eines Vicepräses bleibt für jetzt vacant; zu Beisitzern werden vorgeschlagen: 1. Graf Nicolaus Teleki, 2. Stefan Kovats, 3. Emerich Szentgyörgy, 4. Gregor Sebastyón, 5. Michael Orbonas, 6. Ludwig Gal, 7. Demeter Meza, 8. Ladislaus Kabos, 9. Anton Stoika, 10. Ladislaus Mezey, 11. Georg Romanu, 12. Mate Pap, Friedrich Bell, 14. Tribus.

Insofern wir Gelegenheit hatten, uns in dieser Angelegenheit zu informieren, ist diese Nachricht allenfalls als gutunterrichteter Quelle geschöpft. Es heißt, daß die für die 15. Beisitzerstelle Carl Ferenc vorgeschlagen ist. Die Totalität des Vorschlages überblickend, stellt es sich heraus, daß dabei die Berücksichtigung der verschiedenen Confectionen maßgebend war; die römisch-katholische Confection ist mit Einschluß des Präses durch 3, die reformirte durch 3, die evangelisch-lutherische durch 1, die unitarische — Carl Ferenc nicht mitinbegriffen — durch 1, die griechisch-katholische durch 3 und die griechisch-orientalische Confection ebenfalls durch 3 Beisitzer berücksichtigt. Von den bei der k. Tafel gegenwärtig Bedienten sollen dem Vernehmen nach der Protostar, Emerich Galsalvi, die Assessoren: Carl Maurer, Johann Gal, Gregor Baranpai, Salanuzi und der General-Protostar: Josef Nagy — Regierer mit dem Titel eines königl. Rathes — in den Ruhestand, die überzähligen Beisitzer: Johann Bodola und Ladislaus Bodza in Disposition versetzt werden. — Die untergeordneten Stellen bei der k. Tafel werden erst nachträglich besetzt werden.

Wien, 27. März. Sr. Majestät haben die Ermächtigung zu ertheilen geruht, in Fällen, wo die Bewältigung wichtiger Vorlagen eine

kurze Fortdauer der Session notwendig ist, zu lassen. Soweit man die meisten der dieser a. h. Ermächtigungen

— In der „M.“ versichern, daß der un und daß an einer Hofkanzler selbst soll haben, daß sein Küster

— In „M.“ verschiedene angegeben. ist es die Dankschrift, Sr. Majestät niedergelegt zum Ausdruck der seit den Jubelt dieser Den die positiven Vorschläge wahr und wir können daß die Copien dieser dieselbe im Ministerat den, nicht aus dem die discretion ausgeschloffen

Im Allgemeinen Grundgedanke der Den Einberufung des ungar aber von der Majorität scheint, daß Graf Jozse verspricht, und hierin un men. Für Herrn von E alle Formlichkeiten zu erfüllen, sollte auch thatig In dem am 23. März rath, versichert man un

Wien, 26. März der Herzog von Gramsch bei dem österreichisch freigelassen und i Wir haben ebenso wohl zweifeln, als anzunehmen Intercession gar nicht erschauungen, welche es i sang an vorwalten ließ,

— In Betreff des wir vernehmen, in And Verhältnissen und der i gen eine Ausnahme a. h böhmische Landtag, welche ertrag vom 28. März geschlossen werde.

— Im oberösterreich Wiser der Bürgermeister zum Reichsrathsabgeordnete angenommen.

— (Bankett d Außer den fast vollzählig sich bei dem heutigen Ban und mehrere Gemeindevorstände abgeben lassen, zu znehmen. Die Stimmun brachte einen Laß auf die Stadt Wien aus. I aus, daß die Einigkeit zu rechterhalten bleibe. Dr. Stanpunkt zu entwickeln Oesterreichs Abgeordneter Kronmüha bläsi sich gut hochleben. Der neugewähl beit und Größe Oesterreich hob, auf die Abwesenheit diesem Augenblicke wichtig Ausdruck, daß das Resultat ges sein möge. Außerdem die sämtlich lebhaften

— Die „Krauker über a. h. Auftrag vom gen Landtage mit dem

— Die Polen, wo der „Mähr. Corresp.“ den den minderen Crech verübe bestand größtentheils aus gehattet, sich Brünn zu be angenommen. Unter eine Denjenigen, die zerriffene Vorbrüher sagten, daß jet

Bei der Ankunft un seinen Dank für die freunt zu Theil wird. Im Allge trotz der ausgefallenen S Wir vernehmen, das Graz, Villach, Marburg a giewitz soll nach Graz, no werden.

Lemberg, 22. März bei dem General Langiewicz führt, gefunden, etwa in d Dukaten. Aus Anlaß sein iches Gebiet fehlt es hier Dictator höchst unläutere W ist jedoch kein wahres Wör einen Hauptfehler, als die tigen Umständen die Injur auf das Insurgentenbeer so weisen sein. Einer solchen Wichtige, an Geislichen Anpreisungen nicht wenige bar durchaus nicht widerste lide Folge der Verhältniß furchtungen, inwiefern solche i müß internit, Ausländer den, Oesterreich zu verlässe sich beliebig zu zerriffen. des 51. August-Insurgenten rängebezie hat, von allen lich an die Grenze und welche sonst eine Zusammen ren österreichischen Provin dieser beurlaubten Mannsch ten maßgebend. Wir halt um jenen Gerichten entgeg

angenommen, der Großvater-Klaus...

Majestät der Kaiser haben der Ge...

für die schlaunige Einberufung des sic...

böhmischen Landtage, daß die Regie...

reich.

Hermannstadt, 30. März. Ung...

Dem Correspondenten aus Mada...

8. März. Die wesentlichsten Punkte...

arischen Nachrichten" brachten das...

aus in dieser Angelegenheit zu in...

haben die Ermächtigung zu er...

kurze Fortdauer der Sitzungen über den...

— In der „M. P.“ lesen wir: „Die Stimm...

— Im „Boten“ lesen wir: Die Ursache...

Im Allgemeinen kann man jedoch als...

Wien, 26. März. Eine hiesige Corres...

— In Betreff des böhmischen Landtag...

— Im oberösterreichischen Landtag...

— Bankett des niederösterreichischen...

— Die „Kraoner Zeitung“ enthält die...

— Die Polen, welche nach Brünn gebr...

Bei der Ankunft und Abfahrt spricht...

Wir vernehmen, daß vorläufig die St...

Lemberg, 22. März. Es geht allgemein...

— Ueber den durch Krankheit motivir...

und dergleichen Kriegsbrühen sprechen...

Krakau, 25. März. Gestern 4 Uhr ver...

Aus Polen ist seit vier Tagen auch...

Die Hoffnungen der Insurgenten auf...

Deutschland.

(Neue Convention zwischen Preußen und...

1. Auf Verlangen der russischen Bes...

— Die Folge in Braunschweig ist dur...

— Von Berlin aus wird das seltsame...

Italien.

Turin, 26. März. In der Depu...

— Die Politik der italienischen Emigr...

— Ueber den durch Krankheit motivir...

Rom, 26. März. Prinz Latour d'Au...

— Ueber den durch Krankheit motivir...

Frankreich.

Der telegraphisch angezeigte Artikel...

tschnahme einer Lage der Dinge sei,...

Großbritannien.

— Die Times erklären, daß England...

Rußland.

— Die Nachricht von dem Rücktritt...

— Die Berliner B. und S. Bz. meldet...

Donaufürstenthümer.

— Der „Courrier de Domanche“ theilt...

— Die Vertreter der Mächte in Const...

Montenegro.

— Es war neulich viel von einem Bes...

Afrika.

Suez, 26. März. Nachrichten aus...

Aus dem Telegraphen-Bureau.

Krakau, 27. März. Einem Gerüchte...

Karlsruhe, 27. März. Die „Karlsruh...

Constantinopel, 27. März. Der Sult...

Locales.

Gestern, den 30. März, hatten wir...

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Licitationen.

3. 1184 Civ. 1863.

Edict.

Vom Herrmannstädter Magistrat als Gericht wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen des Herrn Johann Puskariu durch Advokaten v. Pechy, de praes. 18. März 1863, 3. 1184, in der Rechtsache wider Frau Irene Schelker, zur Vereinfachung der Forderung von 500 Stück Dukatens c. s. c. in die exekutive Feilbietung des der Letzteren gehörigen bereits gerichtlich gepfändeten und geschätzten Hauses No. 1058, auf dem Rosenanger zu Herrmannstadt gewilligt und der erste Termin hiezu auf den **19. Mai**, der zweite auf den **19. Juni 1863**, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, im zu verändernden Hause festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise versicherten Schulden, so weit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesem Hause haftende Lasten bei dem Grundbuchsamte in Herrmannstadt sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Exekution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Hauses so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, so weit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Herrmannstadt, am 19. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhls-Magistrat als Gericht.

3. 1636 Civ. 1863.

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Gerichte wird hiemit kundgemacht, es sei über Ansuchen der Allobial-Cassa in Resinär, durch Advokaten Dr. Nemes, de praes. 13. Februar 1863, Zahl 1636, in der Rechtsache wider die Erben nach Juon Maglas aus Resinär, zur Vereinfachung der Forderung von 210 fl. c. s. c. in die exekutive Feilbietung des den Erben nach Juon Maglas gehörigen bereits gepfändeten und geschätzten Hauses in Resinär neben Nicolai Israel, gewilligt und der erste Termin hiezu auf den **18. April**, der zweite auf den **16. Mai 1863**, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in der Ortsamts-Kanzlei in Resinär, festgesetzt worden.

Hievon werden Kauflustige mit dem in die Kenntniß gesetzt, daß der Käufer die auf dem feilzubietenden Hause pfandweise versicherten Schulden, soweit der Kaufschilling reicht, nach Anweisung des Richters übernehmen müsse, und daß es ihnen freistehet, von dem Schätzungsprotokolle und den Licitations-Bedingnissen in der hierämlichen Kanzlei Einsicht zu nehmen und davon Abschriften zu erheben, so wie über die auf diesem Hause haftenden Lasten bei dem Grundbuchsamte in Resinär sich zu belehren.

Unter einem werden alle diejenigen, welche, ungeachtet ihnen keine besondere Verständigung zugekommen ist, durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher gleichwohl ein Hypothekrecht auf die in Exekution gezogene Realität erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Hauses so gewiß bei Gericht anzumelden, widrigenfalls sie es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillings-Vertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling durch dieselbe erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Herrmannstadt, am 18. Februar 1863.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

3. 589/Civ. 1863.

Edict.

Mit Bezug auf das hiergerichtliche Edict vom 17. Oktober 1862 Zahl 12,019 womit der exekutive Verkauf des dem Josef Jekim in Drlath gehörigen Hauses Nr. 133 in Drlath in dessen Prozeßsachen mit Franz Jekim und Geschwister angekündigt wurde, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß bei dem Umstande, als dieses Haus auch bei dem zweiten Termine am 17. Jänner 1863 nicht verkauft worden ist, ein dritter Termin auf den **17. April 1863 Vormittags 9 Uhr** in der Ortsamtskanzlei in Drlath angeordnet wird, bei welchem dieses

Haus, wenn es um den Schätzungswert von 2500 fl. ö. W. nicht verkauft werden könnte, dem Weisbietenden auch unter der Schätzung zugeschlagen werden wird.

Herrmannstadt, am 9. Februar 1863.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

3. 445 jud. 1863.

Edict.

Vom dem Stadt- und Stuhls-Gerichte zu Schäßburg wird hiemit bekannt gemacht: es sei über Einschreiten des Johann Schuller, No. 55, in Halwelegen, de praes. 11. März 1863, 3. 445, Civ. in die exekutive Feilbietung der dem Atym Schanku und Nicolai Moschoi gehörigen in Halwelegen gelegenen Realitäten, u. z.:

I. dem Atym Schanku.

1. Der Hof No. 107 in Halwelegen, vic. Michael Depner und Georg Henning geschätzt auf 150 fl. ö. W.
2. Ein Acker auf dem Hugel, 800 □ groß, vic. Johann Hermann geschätzt 15 fl. ö. W.
3. Ein Weingarten auf der Ritsch, vic. Johann Tobi und Johann Hilp geschätzt 15 fl. ö. W.
4. Ein Weingarten auf dem Depner, vic. Johann Gebdertz und Prubner Hattert geschätzt 20 fl. ö. W.

II. dem Nicolai Moschoi.

5. Der Hof No. 82 in Halwelegen, vic. Pantke Koszta und Szamille Georgye geschätzt auf 180 fl. ö. W.

gewilligt worden. Zur Vornahme dieser Feilbietung werden 2 Tagfahrten, nämlich auf den **11. und 25. April 1863**, jedesmal Vormittags 9 Uhr zu Halwelegen im Hause des Orts-Vorstandes angeordnet und zu denselben Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die feilzubietenden Realitäten erst bei der 2. Tagfahrt unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden, und daß es ihnen freistehet die Licitationsbedingungen während der gewöhnlichen Amtsstunden im hiergerichtlichen Expedite einzusehen, oder in Abschrift zu erheben. Endlich werden alle diejenigen, welche auf das feilzubietende Gut ein Hypothekrecht erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes bei Folgen des §. 509 C. P. D. hiergerichts anzumelden.

Schäßburg, den 21. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

3. 634 Civ. St. G. 1863.

Edict.

Vom dem Stuhlsgerichte zu Leßkirc wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Einschreiten des Johann Grommes aus Holzungen de praes. 27. Februar 1863, 3. 634 Civ. in die exekutive Feilbietung des dem Schulner Joan Pusgu aus Holzungen gehörigen in Holzungen sub No. 160 gelegenen Wohnhauses sammt darauf aus Holz erbauten mit Stroh eingedecktem Wohnhause aus 2 Wohnstuben bestehend, dann einer eben aus solchem Material erbauten Scheune und eines Gartens im Gesamtlächenraume von 200 □ Klaster, bewertet auf 147 fl. ö. W., gewilligt worden. Zur Vornahme dieser Feilbietung werden 2 Tagfahrten, nämlich auf den **15. April und 15. Mai 1863**, jedesmal Vormittags 9 Uhr in Holzungen beim Ortsvorstand angeordnet und zu denselben Kauflustige mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die feilzubietende Realität erst bei der 2. Tagfahrt unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde, und daß es ihnen freistehet, die Licitationsbedingungen während der gewöhnlichen Amtsstunden im hiergerichtlichen Expedite einzusehen oder in Abschrift zu erheben. Endlich werden alle diejenigen, welche auf das feilzubietende Gut ein Hypothekrecht erworben zu haben glauben, aufgefordert, dasselbe bis zum Verkaufe des Gutes so gewiß hiergerichts anzumelden, widrigenfalls sie sich es selbst zuschreiben haben würden, wenn die Kaufschillingsvertheilung ohne ihre Beziehung vorgenommen und sie dadurch, soweit der Kaufschilling erschöpft werden sollte, ausgeschlossen würden.

Leßkirc, den 11. März 1863.

Vom Stuhlsgericht.

Erinnerung.

3. 2095 Civ. 1862.

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Gerichte wird kundgemacht, daß vom Neagoe Hodrea vertreten durch Advokaten Dr. Nemes, gegen Koman

Totoiu und dessen Gattin Stana, de praes. 26 Februar 1862, 3. 2095, eine Klage auf Zahlung eines Erbtheiles im Betrage von 100 fl. ö. W. angebracht und für den Erstbeklagten, dessen Aufenthalt nach Angabe des Klägers unbekannt ist, in der Person des Herrn Landesadvokaten Johann Ohnitz ein Curator aufgestellt, und zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagfahrt auf den **20. April 1863**, unter Strenge des §. 40 C. P. D. angeordnet worden ist.

Wobon Koman Totoiu mit der Warnung verständigt wird, daß er entweber den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung seiner Rechtsache gehörig anzuweisen oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigenfalls er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Herrmannstadt, am 4. Dezember 1862.

Vom Stadt- und Stuhls-Gericht.

Vergleichs-Verfahren.

Kundmachung.

An die P. T. Gläubiger der Firma F. Kanner in Broos.

Vom gefertigten Vergleichsleiter als Gerichts-Commissär werden mit Bezug auf das Edict des 1861. Stadt- und Stuhls-Magistrats als Gericht dd. Broos 17. Febr. 1863, 3. 173 jud., da zur Bewirkung eines Vergleiches Aussicht vorhanden ist, sämtliche Herren Gläubiger der Firma F. Kanner aus Broos hiermit aufgefordert, ihre aus was immer für einem Rechtsgrunde herrührenden Forderungen längstens bis zum **15. April 1863**, bei dem gefertigten in seinem Amts-Bureau so gewiß anzumelden, widrigenfalls dieselben, wenn ein Vergleich zu Stande kommen sollte, von der Befriedigung aus allem der Vergleichs-Verhandlung unterliegenden Vermögen, in so ferne ihre Forderungen nicht mit einem Pfandrechte bedeckt wären, oder sie das Eigentumsrecht geltend machen, ausgeschlossen und die Vergleichsmassa, durch den abgeschlossenen Vergleich, in wieferne in demselben nicht anders bedungen worden wäre, vor jeder weiteren Verbindlichkeit befreit sein würde.

Broos, den 21. März 1863.

Schuller,

Magistrats-Rath.

Konvokationen.

No. 174. civ.

Edict.

Zur Einberufung der unbekannt Erben nach dem evangl. Pfarrer Johann Schindler.

Vom königl. priv. Marktgerichte Agnetshen wird bekannt gemacht, daß am 21. März 1863 Herr Johann Schindler, evangl. Pfarrer und Capitelskyrker in Agnetshen mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung verstorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zusteht, so werden alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde hierauf Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen **Einem Jahre**, von Heute gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechtes die Erbsklärung einzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen der hiesige Kirchenmeister Johann Jager, Nr. 57, als Curator bestellt worden, mit jenen, die sich werden erbsklären, und ihren Erbsrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingetantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbsklären hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erlosch eingezogen würde.

Agnetshen, am 22. März 1863.

K. priv. Marktgericht.

No. 3091 civ. 1863.

Edict.

Vom Stadt- und Stuhls-Gerichte Herrmannstadt wird hiemit kundgemacht, daß Juan Marku, Landmann in Moichen, am 12. Novbr. 1858 ohne Testament gestorben ist. Da dem Gerichte der Aufenthaltsort seines Sohnes und gesetzlichen Erben Nikolai Marku nicht bekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre von dem unten angezeigten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbsklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und den für ihn aufgestellten Curator Nicolai Lazar aus Moichen abgehandelt werden würde.

Herrmannstadt, den 20. März 1863.

Vom Stadt- und Stuhlsgericht.

Nichtamtlicher Theil.

Wichtig für alle Hausfrauen!

- | | |
|-------------------------------|------------------|
| Extra feines Kaisermehl . . . | pr. Cent. fl. 12 |
| Feinstes Königsmehl . . . | " " " 10 |
| Mundmehl, sehr schön . . . | " " " 8 |
| Semmelmehl . . . | " " " 5 |
| Brodmehl . . . | " " " 4 |

Auch erlaube ich mir auf die äußerst billigen Preise von Zucker, Caffee, Reis, Südfrüchten und allen andern Spezereiwaaaren besonders aufmerksam zu machen, und somit zu einem freundlichen Besuche meiner Spezerei-Handlung

„Zum Zuckerhut“

in der Heltauergasse höflichst einzuladen.

Herrmannstadt, 30. März 1863.

Adolf Albrecht.

Zu Festgeschenken

empfehle ich eine große Anzahl von **Gebet- und Erbauungs-Büchern** in schönen und billigen Einbänden, dann die neue in meinem Verlage erschienene Taschen-Ausgabe des evangelischen **Gesang- und Gebet-Buches** mit dem Portrait Luthers, geb. im Preise von 70 fr., elegant mit Schuber 1 fl. 20 fr., mit Goldschnitt 2 fl., 2 fl. 50 fr. bis 3 fl., in Sammt und Silberverzeiung 4 bis 5 fl.

Th. Steinhausen.

Linirte und unlinirte: Haus- und Geschäftsbücher, sind in großer Auswahl vorräthig bei

Th. Steinhausen.

Fremden-Liste.
Angelommen am 28—30. März 1863.

Kämlicher Kaiser:
Adolf Nagel, Ingenieur, von Wien. Alexander Adamovich, Kaufmann, von Kronstadt.

Neumüller:
Peter Michalesta, wal. Lieutenant sammt Familie, von Rivabulni.

Medialcher Hof:
Theodor v. Laban, Stuhlrichter, von Langenthal. P. Gaener, Stuhlsbeamter sammt Familie, von Großschent.

Dr. Pattison's
Gichtwatte,
Heilmittel gegen alle gichtischen Leiden und **Rheumatismen,** seien sie am Arm, Hals, Rücken, Hüften, Händen u. s. w.
Ganze Patete à 1 fl. 10 fr. — Halbe à 55 fr., in Herrmannstadt vorräthig bei Herrn J. Franz Zohrer.
6—11

Ercheint mit Au
des Sonntags tägl
stet für das halb
5 fl., das Viertel
50 kr., den Mona
Mit Postverfen
halbjährig 7 fl.
vierteljährig 3 fl.
bst. Währ.

Redakteur: Heinrich Sch

Nro. 78.

Einl

für die
Da he
gint, so bitten wir
balbige Erneuerung
In loco
2 fl. 50 fr.
Die Abonnements
bauen, oder durch
bei Herrn Joh. Hebr
Buchhändler; in Szaj
und Mühlbach bei Her
Herrmannstadt, a
der „

Sitzung der

Referent Kanni
Der Antrag wird
genommen und der Arti
Referent Kanni
Gull stellt hiezu
„In der Gemein
„festlich zugehenden Mit
„Die Gemeindegliede
„verhältnismäßig bezu
Thalman u (M
Artikel (1).
Derselbe wird bei
Die Artikel 32, 3
Referent Kanni
Die Rebia sch
a) Nach 11ten
„iger Schätzungen und
b) die Begutach
c) „der Schlus
Der Antrag a) u
terstützt von Reps fällt
Ueber den Antrag
denpolitzei“ ausgenomme
Schwarz stellt
Artikel des folgenden
„Das verfassung
„recht der Gemein
„Rechte und die Wohl
„rühren, wird aufrecht
Referent Kanni
Wittschod: Eben
Der Antrag, von
Der Artikel 36 w
Referent Kanni

Kaulbach's „B Reform

Die „Deutschen B
fen und erleuchteten Fr
auf die Frage: „Wann
Freiwilligen?“ auch Fole
zur Schande gereicht un
schaften haben: sie haben
in der Wissenschaft, noch
ihren sogenannten höher
meist ein sehr verdorbene
ein Volk nur das, was
len vermochte, und dies
spiel davon — mitten u
will nicht: Schulmeister
will, sobald er etwas B
Können diese Wor
Magyaren angewandt n
Gewiß mit vollkom
tur des Geistes, weder
Den Beweis für
im Stande sein, welcher
Sehr lehrreich ist
Ueberschrift genannte B
den eine tiefdurchachte,
wahr aus. Zudem nän
tischliche Bewegung, son
heit aus den Banden d
erwachen des Studiums